

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 24. April 2020

1. Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung wird untersagt für Menschen mit Behinderungen,
 - die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Gleiches gilt für Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer der oben genannten Institutionen bedürfen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen,
 - die insbesondere auch in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten (z. B. Wäschereien, Verpackung von Verbandskästen für die Notfallversorgung) durchführen,
 - die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen oder
 - die Pflege und Haltung von Tieren durchführen.

Den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen wird aufgegeben, in diesen Fällen möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

3. Der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen wird pflegebedürftigen Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, untersagt, soweit die Versorgung der pflegebedürftigen Personen ohne jeden Zweifel für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tagespflegeeinrichtung in der eigenen Häuslichkeit durch Angestellte der Tagespflegeeinrichtungen, Angehörige der pflegebedürftigen Person oder ambulante Pflegedienste sichergestellt werden kann. Im Übrigen wird der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen nur solchen pflegebedürftigen Menschen gestattet, deren Versorgung nicht in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden kann. Auf Ziffer 6 des Erlasses des Ministeriums

für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 17. April 2020 wird hingewiesen.

4. Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII (z. B. Tagesstätten für Menschen in Notsituationen) wird für Menschen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, untersagt. Von diesem Betretungsverbot werden diejenigen Menschen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Tagesstätten als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist, ausgenommen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.
5. Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs (z.B. Pflegestützpunkte, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, allgemeine Sozialberatung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Migrationsberatung, Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit setzen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und Kontaktvermeidung voraus (z.B. Trennscheibe, wartezeitvermeidende Terminierung etc.). Insbesondere sind direkte Beratungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchzuführen. Unzulässig ist eine gleichzeitige direkte Beratung von mehr als zwei Personen (z.B. themenbezogene Informationsveranstaltungen für Gruppen). Vorzugsweise sollen die Beratungen auch weiterhin im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts erfolgen.
6. Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.
7. Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen durch die Übernahme von Aufsichtstätigkeiten zu entlasten, werden untersagt.
8. Nicht dringend notwendige Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen wie Tagesgruppenreisen, Mehrtagesgruppenreisen, Kreativzirkel, sportliche Freizeitmaßnahmen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit werden untersagt.
9. Alle Unterstützungsleistungen aufgrund der Unterstützungsangebotelandesverordnung M-V (niedrigschwellige Unterstützungsangebote und ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) werden untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für solche Unterstützungsleistungen, die der Versorgung mit Speisen und Nahrungsmitteln oder sonstigen medizinischen oder pflegerelevanten Gegenständen dienen.
10. Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII (z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten) sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.
11. Soweit diese Allgemeinverfügung Ausnahmen von einer Besuchs- und Betretungsuntersagung zulässt, sind (sinngleiche) Einschränkungen des Besucherverkehrs ent-

sprechend des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 17. April 2020 sicherzustellen (s. Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 22. April 2020 zur Besuchsregelung in stationären Pflegeeinrichtungen) .

12. Den Leistungserbringern wird aufgegeben, eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation zu prüfen.

13. Diese Bestimmungen gelten ab dem 24. März 2020 und bis zum Ablauf des 3. Mai 2020.

14. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 659 Infektionsfälle. Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen

sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ziel der Maßnahmen in Ziffern 1 bis 11 ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung durch Besuchs- und Betretungsuntersagungen. Hierbei sind teilweise Ausnahmetatbestände vorgesehen, deren Anwendung unter engen und restriktiven Voraussetzungen stehen.

Da die derzeitige Situation erhebliche Beratungsbedarfe mit sich bringt, soll die Möglichkeit einer direkten und persönlichen Beratung unter Anwesenheit in derselben Räumlichkeit wieder grundsätzlich eingeräumt werden. Dies setzt voraus, dass in den Beratungsstellen entsprechende Vorkehrungen zur Kontaktreduzierung und Kontaktvermeidung getroffen und Hygienestandards angewendet werden. Aus diesem Grund wurde Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 durch die neu gefasste Regelung ersetzt.

Ziel der Maßnahme in Ziffer 12 ist die Entwicklung eines möglichst engmaschigen, regionalen Kooperationsnetzwerkes, um die Auswirkungen der Situation des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die darin gründenden Erlasse der Landesregierung abzumildern. Mildere gleich geeignete Mittel, um die Ziele des Erlasses zu erreichen, sind nicht erkennbar. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit war insbesondere die stark erhöhte Vulnerabilität der oben aufgeführten Risikogruppen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V in Verbindung mit § 28 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.


Dr. Stefan Kerth
Landrat



Stralsund, 23. April 2020